

Reglement

über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 24. November 2006

Stand gültig ab	
Einführung / in Kraft seit	24.11.2006
Revision 1	29.11.2013

GEMEINDERAT LEIBSTADT

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Christian Burger Peter Keller

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALL	GEMEINE BESTIMMUNGEN	
		§ 1 Geltungsbereich	1 1
		§ 2 Allgemeines	1 1
		§ 3 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	1 1
		§ 4 Mehrwertsteuer	1 1
		§ 5 Verjährung	2
		§ 6 Zahlungspflichtige	2
		§ 7 Verzug, Rückerstattung	2
		§ 8 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	2
2	ERS	CHLIESSUNGSBEITRÄGE ALLGEMEIN	3
	2.1	Kosten	
		§ 9 Form	3
		§ 10 Kosten	3
	2.2	Beitragsplan	
		§ 11 Beitragsplan	3
		§ 12 Anlagen mit Mischfunktion	
		§ 13 Auflage und Mitteilung	
		§ 14 Vollstreckung	
		§ 15 Bauabrechnung	
		§ 16 Beitragspflicht	
		§ 17 Fälligkeit	<u></u>
	2.3	Öffentlich-rechtlicher Vertrag	5
		§ 18 Öffentlich-rechtlicher Vertrag	

3	STRASSEN		5
	3.1	Erschliessungsbeiträge	5
		§ 19 Kostenanteil	5 5
4	WAS	SSERVERSORGUNG	
	4.1	Erschliessungsbeiträge	6
		§ 20 Kostenanteil	6
	4.2	Anschlussgebühr	6
		§ 21 Bemessung	6
		§ 22 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen	7 7
		§ 23 Zahlungspflicht	7 7
		§ 24 Sicherstellung	7 7
		§ 25 Erhebung	7
	4.3	Benützungsgebühr (Wasserzins)	8
		§ 26 Grundsatz	8
		§ 27 Bemessung	8
		§ 28 Grundgebühr	8
		§ 29 Verbrauchsgebühr	8
		§ 30 Sonderfälle	
		§ 31 Beitrag an Hydranten und öffentliche Brunnen	
		§ 32 Zahlungspflicht	
		§ 33 Erhebung	9 9
5	ABV	VASSERBESEITIGUNG	9
	5.1	Erschliessungsbeiträge	9
		§ 34 Kostenanteil	9 9
	5.2	Anschlussgebühr	9
		§ 35 Bemessung	9 9
		§ 36 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen	10 10

		§ 37 Zahlungspflicht	11 1
		§ 38 Sicherstellung	11
		§ 39 Erhebung	11
	5.3	Benützungsgebühr	11
		§ 40 Grundsatz	11 1
		§ 41 Bemessung	11
		§ 42 Benützungsgebühr	12 12
		§ 43 Zahlungspflicht	12 12
		§ 44 Erhebung	
6	REC	HTSSCHUTZ UND VOLLZUG	12
		§ 45 Rechtsschutz, Vollstreckung	12 12
7	SCH	ILUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	13
		§ 46 Inkrafttreten	13 13
		§ 47 Übergangsbestimmungen	13
ANHA	ANG	1	15
		RUNG VON STRASSEN- UND WEGANLAGEN	
		Basiserschliessung Kostenanteil (§ 19)	15
		Groberschliessung Kostenanteil (§ 19)	15
		remersoniessung Rostenanten (g. 19)	
ANHA	ANG	2	17
FINA	NZIE	RUNG VON ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG	17
	Erso	hliessungsbeiträge	17
		hliessungsbeiträge	17
	Ans	chlussgebühren	17
		Chlussgebühren	17
	Bos.		
	DEII	itzungsgebühren	18
		20.1dt2d.1g0g00d.111; 10.1dtd01.0g00d.111 (3 20)	
		Benützungsgebühr; Sonderfälle (§ 30)Benützungsgebühr; Beitrag an Hydranten und öffentliche Brunnen (§ 31)	18
		Dendizungsgebum, Demag an Hydramen und onenmone brunnen (§ 31)	10

IANZIERUNG VON ANLAGEN DER ABWASSERBESEITIGUNG	
Erschliessungsbeiträge	
Grob-, Feinerschliessung; Kostenanteil (§ 34)	
Sanierungsleitungen Kostenanteil (§ 34)	
Anschlussgebühren	
Anschlussgebühr; Bemessung (§ 35)	
Reduktion der Anschlussgebühr	
Benützungsgebühren	
Benützungsgebühr (§ 42)	

Die Einwohnergemeinde Leibstadt, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und die kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.

§ 2

Allgemeines

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

- ¹ An die Kosten für Erstellung und Änderung von kommunalen Strassen und für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der kommunalen Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern:
- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsgebühren.

§ 4

Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

² Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

Verjährung

- ¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 78a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).
- ² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 6

Zahlungspflichtige

- ¹ Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.
- ² Bei einem allfälligen Verkauf des Grundstückes haften Verkäufer und Käufer solidarisch für allfällig ausstehende Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren oder Benützungsgebühren.

§ 7

Verzug, Rückerstattung

- ¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet.
- ² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

\$8

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

- ¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.
- ² Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.
- ³ Baubeiträge für die dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehenden unüberbaute Grundstückteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

2 ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE ALLGEMEIN

2.1 Kosten

§ 9

Form

Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen wird mittels

- a) Beitragsplan;
- b) Einzelverfügung oder
- c) öffentlich-rechtlichem Vertrag

gemäss § 35 Abs. 1 und § 37 Abs. 3 des Baugesetzes (BauG) geregelt.

§ 10

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Entschädigung von Ertragsausfällen;
- e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- f) die Finanzierungskosten.

2.2 Beitragsplan

§ 11

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verteilung;

- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge (Kostenverteiler);
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 13

Auflage und Mitteilung

- ¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.
- ² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit dem auf sie entfallenden Beitrag (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 14

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt. Für Erschliessungsbeiträge gilt ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 34 Abs. 5 BauG).

§ 15

Bauabrechnung

Den Beitragspflichtigen ist Einsicht in die definitive Bauabrechnung zu gewähren.

§ 16

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

Fälligkeit

- ¹ Grundsätzlich wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.
- ² Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.
- ³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

2.3 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 18

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Nebst einem Beitragsplan können Erschliessungsbeiträge im Einverständnis sämtlicher Grundeigentümer auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Gemeinderat geregelt werden.

3 STRASSEN

3.1 Erschliessungsbeiträge

§ 19

Kostenanteil

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen und Wegen.

² Die Verteilung der Kosten kann aus dem Anhang 1 (Kostenanteil von Strassen- und Weganlagen) entnommen werden.

4 WASSERVERSORGUNG

4.1 Erschliessungsbeiträge

§ 20

Kostenanteil

- ¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung.
- ² Die Verteilung der Kosten kann aus dem Anhang 2 (Kostenanteil von Anlagen der Wasserversorgung) entnommen werden.

4.2 Anschlussgebühr

§ 21

Bemessung

- ¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche bzw. Betriebsbruttofläche der angeschlossenen Baute, welche dem Anhang 2 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden kann.
- ² Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen des § 9 der allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (ABauV) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt. Die anrechenbare Betriebsbruttofläche ist die Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Arbeits-, Lager- und Verkehrsflächen einschliesslich aller Nebenräume unter Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte.
- ³ Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.
- ⁴ Für Schwimmbäder wird eine Anschlussgebühr proportional zum Nettoinhalt gemäss Anhang 2 (Gebührentarif Wasserversorgung) erhoben.
- ⁵ In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche bzw. Betriebsbruttofläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch), ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben situationsgerecht festzusetzen.

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen

- ¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet. Ein allfälliger Überschuss wird nicht zurückerstattet.
- ² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 21 erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

§ 23

Zahlungspflicht

- ¹ Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.
- ² Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An- und Erweiterungsbauten entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten oder deren Nutzung. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 24

Sicherstellung

Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen.

§ 25

Erhebung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

4.3 Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 26

Grundsatz

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

² Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

§ 27

Bemessung

Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 28

Grundgebühr

¹ Die jährlich zu entrichtenden Grundgebühren können dem Anhang 2 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden. Die Mietgebühr des Wasserzählers ist darin eingeschlossen.

² Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

§ 29

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Sie kann dem Anhang 2 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 30

Sonderfälle

¹ Für Bauwasser und andere vorübergehende Zwecke wird ein Pauschalbetrag erhoben und kann dem Anhang 2 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden.

² Sofern der Wasserverbrauch in besonderen Fällen gemessen wird, (Festwirtschaften, Schaustellbuden usw.) werden Grundgebühr und Verbrauch gemäss § 28 und § 29 hievor berechnet.

Beitrag an Hydranten und öffentliche Brunnen Für Unterhalt und Wartung der Hydrantenanlage und der öffentlichen Brunnen leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung jährliche Beiträge. Diese können dem Anhang 2 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden.

§ 32

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

§ 33

Erhebung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

5 ABWASSERBESEITIGUNG

5.1 Erschliessungsbeiträge

§ 34

Kostenanteil

- ¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung.
- ² Die Verteilung der Kosten kann aus dem Anhang 3 (Kostenanteil von Anlagen der Abwasserbeseitigung) entnommen werden.

5.2 Anschlussgebühr

§ 35

Bemessung

- ¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr, welche dem Anhang 3 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) entnommen werden kann.
- pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche bzw. Betriebsbruttofläche;
- pro m² Dachfläche (Horizontalprojektion der beregneten Fläche);
- pro m² in die Kanalisation entwässerte Hartbelagsfläche.

- ² Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen des § 9 der allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (ABauV) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt. Die anrechenbare Betriebsbruttofläche ist die Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Arbeits-, Lager- und Verkehrsflächen einschliesslich aller Nebenräume unter Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte.
- ³ Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird die Anschlussgebühr angemessen reduziert (Anhang 3).
- ⁴ Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.
- ⁵ Die Anschlussgebühr für Schwimmbäder kann dem Anhang 3 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) entnommen werden.
- ⁶ Die Anschlussgebühr für die Dachflächen wird reduziert, wenn das Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert, resp. in einen Vorfluter oder eine Sauberwasserleitung eingeleitet wird (Anhang 3).
- ⁷ Bei ausserordentlich grossem oder geringem Abwasseranfall ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen

- ¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden nur Abgaben auf den Mehrflächen erhoben. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.
- ² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 35 erhoben.
- ³ Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

Zahlungspflicht

¹ Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

² Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen. Bei Um-, An- und Erweiterungsbauten entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten oder deren Nutzung. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 38

Sicherstellung

Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen.

§ 39

Erhebung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

5.3 Benützungsgebühr

\$ 40

Grundsatz

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

² Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

§ 41

Bemessung

Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen bemisst sich aufgrund des vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezugs. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

Benützungsgebühr

- ¹ Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie kann dem Anhang 3 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) entnommen werden.
- ² Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).
- ³ Die Benützungsgebühr wird erhöht oder ist als Pauschale zu entrichten bei Liegenschaften, welche das Frischwasser nicht oder nur teilweise von der Gemeinde Leibstadt beziehen (eigene Wasserversorgung, Regenwassernutzung usw.)
- ⁴ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.
- ⁵ Es wird eine Minimalgebühr festgelegt, welche dem Anhang 3 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) entnommen werden kann.

§ 43

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

§ 44

Erhebung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

6 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 45

Rechtsschutz, Vollstreckung ¹ Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 20 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 35 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen BauG).

² Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

7 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBE-STIMMUNGEN

§ 46

Inkrafttreten

- ¹ Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.
- ² Auf diesen Zeitpunkt sind die §§ 46 53 des Wasserreglements sowie der zugehörige Anhang vom 18. Juni 1993, die §§ 30 50 des Abwasserreglements vom 21. Juni 1996 ausser Kraft gesetzt.
- ³ Die Benützungsgebühren gemäss Anhang zu diesem Reglement werden ab 1. Oktober 2006 erhoben.

§ 47

Übergangsbestimmungen

- ¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
- ² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

³ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24.11.2006

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann sig. Walter Anderhub

Der Gemeindeschreiber sig. Peter Keller

ANHANG 1

FINANZIERUNG VON STRASSEN- UND WEGANLAGEN

Basiserschliess	ung
Kostenanteil (§	19)

Kantonsstrassen (Kostenanteil Gemeinde):

Hauptverkehrsstrasse (HVS)
 Verbindungsstrasse (VS)

Erstellung / Änderung / Erneuerung

. Anteil Gemeinde	100 %
. Anteil Grundeigentümer	0 %

Groberschliessung Kostenanteil (§ 19)

Gemeindestrassen

- Quartiersammelstrasse (QSS)

Erstellung / Änderung	
. Anteil Gemeinde	70 %
. Anteil Grundeigentümer	30 %
Erneuerung	
. Anteil Gemeinde	100 %
. Anteil Grundeigentümer	0 %

- Quartier- / Industriesammelstrasse (QSS / ISS)

Erstellung / Änderung
. Anteil Gemeinde 50 - 70 %
. Anteil Grundeigentümer 30 - 50 %
Erneuerung

. Anteil Gemeinde	100 %
. Anteil Grundeigentümer	0 %

100 %

0 %

Feinerschliessung Kostenanteil (§ 19)

Gemeindestrassen / Privatstrassen im Gemeingebrau	ıch:
 Quartiererschliessungsstrasse (QES) Durchgehende Strasse 	
Erstellung / Änderung . Anteil Gemeinde . Anteil Grundeigentümer	30 % 70 %
Erneuerung . Anteil Gemeinde . Anteil Grundeigentümer	100 % 0 %
- Quartiererschliessungsstrasse (QES) Stichstrasse	
Erstellung / Änderung . Anteil Gemeinde . Anteil Grundeigentümer	0 % 100 %
Erneuerung . Anteil Gemeinde . Anteil Grundeigentümer	100 % 0 %
- Quartier- / Industrieerschliessungsstrasse (QES /	IES)
Erstellung / Änderung . Anteil Gemeinde . Anteil Grundeigentümer	0 - 30 % 70 - 100 %
Erneuerung . Anteil Gemeinde . Anteil Grundeigentümer	100 % 0 %
- Fussweg	
Erstellung / Änderung . Anteil Gemeinde . Anteil Grundeigentümer	70 % 30 %
Erneuerung	100.0/

. Anteil Gemeinde

. Anteil Grundeigentümer

ANHANG 2

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG

Erschliessungsbeiträge

Grob-, Feinerschliessung; Kostenanteil (§ 20)

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

Anschlussgebühren

Anschlussgebühr;
Bemessung (§ 21)

a) Wohnbauten pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche Fr. 30.--

b) übrige Bauten (Industrie, Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe, Ökonomiegebäude) pro m² anrechenbare Betriebsbruttofläche

Fr. 10.--

c) Schwimmbäder pro m³ Nettoinhalt

Fr. 20.--

Reduktion der Anschlussgebühr Die Anschlussgebühr wird um 20 % reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden.

Benützungsgebühren

Benützungsgebühr;	Pro m³ Zählergrösse	Fr. 19
Grundgebühr (§ 28)	- Zählergrösse ¾" 20 mm Nennweite (5 m³)	Fr. 95
	- Zählergrösse 1" 25 mm Nennweite (7 m ³)	Fr. 133
	- Zählergrösse1 1/4" 32 mm Nennweite (10 m ³)	Fr. 190
	 Zählergrösse1 ½" 40 mm Nennweite (20 m³) 	Fr. 380
	- Zählergrösse 2" 50 mm Nennweite (30 m ³)	Fr. 570
Benützungsgebühr; Verbrauchsgebühr (§ 29)	Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³	Fr. 1.30
Benützungsgebühr;	a) Bauwasser pro Wohnung	Fr. 150
Sonderfälle (§ 30)	b) übrige Sonderfälle (sofern der Wasservon verbrauch nicht gemessen wird) bis	Fr. 200 Fr. 1'000
Benützungsgebühr;	Der jährliche Beitrag beträgt	
Beitrag an Hydran- ten und öffentliche	a) pro Hydrant	Fr. 400
Brunnen (§ 31)	b) für alle öffentlichen Brunnen pauschal	Fr. 2'000

ANHANG 3

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER ABWASSERBESEITIGUNG

Erschliessungsbeiträge

Grob-, Feinerschliessung; Kostenanteil (§ 34)

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

Sanierungsleitungen Kostenanteil (§ 34) Die Kosten der Sanierungsleitungen (Schmutzwasserleitungen ausserhalb Baugebiet, vgl. § 12 Abwasserreglement) sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen - einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte - innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser. Die Anschlussgebühr kann bis zu 20 % ermässigt werden.

Anschlussgebühren

Anschlussgebühr; Bemessung (§ 35) a) Pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche bzw. Betriebsbruttofläche

Fr. / m²

 Wohnbauten pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche

50.--

Übrige Bauten (Gewerbe, Industrie, Dienstleistungsbetriebe, Ökonomiegebäude usw.) pro m²
 anrechenbare Betriebsbruttofläche

10.--

Entwässerungsart von Dach- und Platzwasser

		Einleitung in die Kanalisation	Einleitung in Bach, Drainage, Sauberwasserableitung oder öf- fentliche Versickerungsanlage	Versickerung oder oberflächli- ches Verlaufenlassen auf dem eigenen Grundstück
		Fr. / m ² (resp. m ³)	Fr. / m ² (resp. m ³)	Fr. / m ² (resp. m ³)
b)	Pro m ² der gesamten Dachfläche (horizontal gemessen)	50	20	0
c)	Pro m² der entwässer- ten Hartflächen	50	nicht zulässig	0
d)	Pro m ³ Nettoinhalt bei Schwimmbäder	25	nicht zulässig	0

Reduktion der Anschlussgebühr Die Anschlussgebühr wird um 20 % reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden.

Benützungsgebühren

Benützungsgebühr (§ 42)

Der Preis pro m3 Wasserbezug beträgt Fr. *3.--

Minimalgebühr pro Jahr Fr. 100.--

Regenwassernutzungsanlagen (Toilettenspülung,

Waschmaschine usw.) Pauschal / Jahr / Wohnung Fr. 50.--

^{*}Neuer Tarif ab 1.10.2014